

des K. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 5.

0 P A T Ó W, am 4. April 1917.

INHALT: 1) Allerhöchste Auszeichnung. 2) Personalangelegenheiten. 3) Kundmachung über Standgerichte. 4) Sabotageakte-Bestrafung. 5) Frühjahrsanbau-Durchführungsbestimmungen. 6) Obliegenheiten der Wirtschaftskommissionen.
 7) Regelung des Saatgetreideverkehres. 8) Pferdezuweisung für landwirtschafiliche Arbeiten. 9) Verwertung der Adlerfarnwurzel als Schweinefatter. 10) Sonnenblumenanbau. 11) Beschlagnahme der Melasse. 12) Zuchthengste und Zuchtstuten—Befreiung von der Aushebung für militärische Zwecke. 13) Fleischlose Tage. 14) Stempelgebühren und Rubelkurs. 15) Warenverkehr innerhalb des k. a. k. Okkapationsgebietes.

1.

Auszeichnungen.

Dem k. u. k. Kreiskommandanten Obersten Valerian Fehmel wurde das Offiziers-Ehrenzeichen vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

2.

Personaländerungen.

Der k. u. k. leitende Zivilkommissär, der Oberbezirkskommissär Dr. August Cyfrowicz wurde in demselben Charakter nach Bilgoraj transferiert und Bezirkshauptmann Stanislaus Biedermann mit der Leitung des Zivilkommissariates des k. u. k. Kreiskommandos betraut.

1.

An Stelle der vom Amte der Schöffen des Friedensgerichtes in Opatów enthobenen Jakób Chodorek und Teodor Gierada wurden zu Schöffen bei diesem

Friedensgerichte Edmund Świestowski und Antoni Solfys-Jaworski bestellt, und dem Ersten von ihnen die Stellvertretung des Friedensrichters anvertraut.

II.

An Stelle des verstorbenen Vinzenz Salata wurde Boleslaus Strzelecki zum Schöffen des Friedensgerichtes in Émielów bestellt.

3.

Kundmachung über Standgerichte.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. A. O. K. vom 16/III 1915 Op. Nr. 32.183 vom 6/XII 1915 Op. Nr. 117.612 und vom 13/III. 1917 Qu. Nr. 37.906 wird öffentlich verlautbart wie folgt.

Standrechtlich und mit dem Tode wird bestraft, wer eines der folgenden Verbrechen begeht:

1. Unbefugte Werbung. (§§ 306 u. 307 M. St. G.).

- 2. Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Milttärdienstverpflichtung und der Verschübleistung zu Gunsten der Ausreisser. (§§ 314, 316 und 318 M. St. G.
- 3. Ausspähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des österr. ung. Staates oder dessen Verbündeten. (§§ 321 und 327 M. St. G.).
 - 4. Hochverrat. (§ 334 M. St. G.)
 - 5. Majestätsbeleidigung. (§ 339 M. St. G.)
- 6. Störung der öffentlichen Ruhe. (§ 341 M. St. G.)
 - 7. Aufruhr. (§ 349 M. St. G.).
 - 8. Boshafte Beschädigung fremden Eigentums:
 - a) Wenn der Schaden welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Täters gelegen ist 50 K übersteigt; oder ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens;
 - b) daraus eine Gefahr, für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann;
 - c) oder boshafte Beschädigung an Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln Maschinen, Gerötschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübt worden ist. (§ 362 a) b) c) M. St. G.)·
- 9. Boshafte Handlungen oder Unterlassungen die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden. (§ 364 M. St. G.).
- 10. Boshafte Beschädigung oder Störung an Staatstelegraphen [Telephon]. (§ 366 M. St. G.).
 - 11. Mord. (§§ 413 und 414 M. St. G.).
 - 12. Totschlag. (§§ 419-421 M. St. G.).
 - 13. Brandlegung. (§ 448-453 M. St. G.).
 - 14. Raub. (§§ 483-490 M. St. G.).
- 15. Diebstahl, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen gestohlenen 1000 (Tausend) Kronen übersteigt. (§ 457–465 a) 466—467 M. St. G.)
- 16. Veruntreuung einer vermöge eins effentlichen Amtes oder Dienstes oder zur Zeit einer Feindesgefahr

oder eines sonstigen Bedrängnisses anvertrauten Satche im Werte von mehr 1000 Kronen; mag die Veruntreuung in einem oder mehreren Angriffen erfolgt sein. (§ 472 a) u. b) M. St. G.).

- 17. Veruntreuung überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder herausgelockten 2000 K übersteigt. (§ 474 M. St. G.).
- 18. Betrug überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen herausgelockten 2000 K übersteigt.

Das Standrecht findet auch Anwendung auf Versuch (§ 15 M. St. G.) Mitschuld und Teilnahme (§ 11 M. St. G.) an den angeführten Verbrechen.

Ich mache die Bevölkerung besonders darauf aufmerksam, dass alle jene Personen unbedingt vor das Standgericht gestellt werden, welche sich des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.) der boshaften Beschädigung fremden Eigentums (§ 362, a) b) u. c) M. St. G.) des Mordes (§§ 413 –417 M. St. G.) der Brandlegung (§ 448 u. 454 M. St. G.) und Raubes (§ 484 und 489 M. St. G.) schuldig machen werden.

4.

Sabotageakte - Bestrafung.

Die verbrecherischen auf Vernichtung der Verpflegsvorräte oder des Pferdestandes gerichteten Anschläge—Sabotageakte, machen es notwendig, die strafgesetzlichen Bestimmungen, die auf solche verbrecherische Anschläge gesetzt sind, zur Warnung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Jeder verbrecherische, auf die Vernichtung von Lebensmittelvorräten oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren, insbesondere bei Pferden, behuß Schädigung der Kriegsmacht der österr. ung. Monarchie oder der Kriegsmacht der verbündeten Staaten oder zum Vorteile der Feinde unternommene Anschlag (Sabotageakt), daher auch ein Versuch eines solchen Anschlages, bildet das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Alle Militär- und Zivilpersonen unterstehen wegen dieses Verbrechens der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Dieses Verbrechen wird im Bereiche der Armee im Felde standrechtlich, im Hinterlande bei erschwerenden Umständen mit dem Tode durch den Strang, in minder wichtigen Fällen mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren bestraft. Jeder, der ein solches Verbrechen, obwohl er es verhindern kann, vorsätzlich zu verhindern unterlässt, oder wer von einem solchen verbrecherischen ihm bekannt gewordenen Unternehmen oder über einen ihm bekannt gewordenen solchen Verbrecher die Anzeige bei der Behörde vorsätzlich nicht erstattet, ist des Verbrechens mischuldig und wird nach § 330 M. St. G. behandelt werden.

5.

Frühjahrsanbau – Durchführungsbestimmungen.

Ad W. F. Nr. 65968/17 des M. G. G. wird nachstehendes verlautbart:

Mit den Kartoffeln, die als Saatgut verwendet werden sollen, darf keine Verschwendung getrieben werden. So wäre beispielsweise die Verfütterung von Kartoffeln, die für Anbauzwecke verwendbar sind, unter den jetzigen Verhälttissen ein nicht zu verantwortendes Vorgehen und würde jeder Produzent, der hiebei betreten würden sollte, die strengste Besfrafung zu gewärfigen haben.

Das als Saaigut in Aussicht genommene Getreide muss vor dem Aussähen gründlich gereinigt werden, da die ohnehin schon stark mit Unkraut überwachsenen Kulturen sonst noch mehr verunkrautet würden.

Der Ausputz und die nicht keimfähigen Körner können sodann als Futter in Verwendung kommen und durch Produktion von Dünger einem nützlichen Zweck zugeführt werden.

Putzmühlen sind genügend vorhanden weshalb eine gründliche Reinigung des Getreides platzgreifen muss.

Dort wo etwa Saatgetreide sehlen sollte, können in erster Linie Pserdebohnen und Wicken, im Falle von Abgang an Saatkartoffel Futterrüben und Möhren als Ersatzfrucht angebaut werden.

Landwirte, die Saatgut benötigen, können sich dasselbe gegen Bestätigung durch den Gendarmerie-posten, dass sie dasselbe tatsächlich benötigen, von Produzenten des Kreises, die ihr Kontingent abgeführt haben durch Ankauf beschaften, doch haben diese Landwirte vor Ankauf des Saatgutes die Bestätigung des Gendarmeriepostens bei der landwirt. Abteilung

vorzuweisen und derselben auch den Ort anzugeben wo sie das Saatgut einzukaufen beabsichtigen, worauf die landwirt. Abteilung eine bezügliche Einkaufsbewilligung ausstellen wird.

Es wird den Landwirten nochmals nahegelegt für einen ausgedehnten Anbau von Oelfrüchten (Mohn, Raps, Hanf, Lein) Sorge zu tragen und nicht ausseracht zu lassen, dass auf der bereits veröffentlichten Ablieferungsvoraussetzungen jedem Landwirte, der sich den Anbau von Oelfrüchten angelegen sein lässt, ein nahmhafter finanzieller Vorteil winkt.

Ueberhaupt wird den Landwirfen zur strengsfen Pilicht gemacht insbesondere an Getreide, Oelfrüchten, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Gemüse die grösstmöglichste Anbaufläche zu erzielen Hiebei wird den Landwirfen der Arfikel I und § 11 des Vdg. Bl. per M. V. P. vom 3/4 1916 in Erinnerung gebracht. Dieselben beinhalten folgendes:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

§ 11.

Wer die im § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungemässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundsfückes Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

lede andere Uebertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommision wird an Geld bis zu 1000 Kronen, bei Uneinbringlichkgit dieser Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arrestrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld – oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommanndo.

Mit allem Nachdruck wird weiters den Landwirten betonnt, dass sie ihre nicht zum Anbau benötigten Vorräte an Raps, Mohn, Hanf und Lein den legitimierten Einkäufern des M.G.G. gegen Bezahlung abzugeben haben. Leufe, die solche Vorräte aus was immer für einem Grunde nicht abführen, haben nebst der Konfiskation die strengste Bestrafung zu gewärtigen. Gleichens wird jenen wiederfahren, die entgegen den bereits erlassenen Verfügungen aus obbezeichneten und anderen zur Oelgewinnung geeigneten Produkten Oelpressen oder beispielsweise Mohn bei der Zubereitung von Mehlspeisen verwenden. Letzteres gilt insbesondere für Zuckerbäkereien, Speisehäuser, Verkaufsläden etz.

Sämtliche Oelmühlen müssen vom Gendarmerieposten versiegelt sein. Jeder Besitzer einer solchen
Oelmühle haftet hiefür persönlich. Sollte eine solche
Mühle irgendwo wider Erwarfen noch nicht vom zuständigen Gendarmerieposten versiegelt werden sein,
so hat der Besitzer der Mühle den Gendarmeriepossten hievon sofort zu verständigen, widrigenfalls er
die härteste Bestrafung zu gewärtigen hat.

Abfuhr von Kartoffeln.

Jeder Landwirt, der sonach die bereits verleutbarten Kartoffelüberschüsse nicht raschestens abschiebt begeht ein schweres Verbrechen an der Armee und am polnischen Staate. Solche Landwirte demnach die schwerste Bestrafung im Sinne der Kriegsgesetze zu gewärtigen. Den Anordnungen der Gendarmerie bezüglich der Abfuhr von Kartoffel ist unweigerlich Folge zu leisten. Gegen Wiederstrebende wird dieselbe rücksichtslos einschreiten, ihnen die gesamten Kartoffelvorräte abnehmen und sie der gerichtlichen Behandlung zuführen.

Die Kartoffel werden nunmehr von den legitimierten Einkäufern der Ernteverwertungszentrale in unbeschränktem Masse eingekauft.

Die Einkäufer haben zu bezahlen:

10 Kronen pro 100 kg. ab Produktionsort inbegriffen / 30/0 Gutgewicht,

13 Kronen pro 100 kg. ab Abschübstelle inbegriffen 30/0 Gutgewicht.

6.

Obliegenheiten der Wirtschaftskommissionen

Um die möglichst rationelle Ausnützung der gesammten Anbaufläche zu erreichen werden in den einzelnen Gemeinden Wirtschaftskommissionen gebildet. Die diesen Kommissionen zufallenden Pflichten und Rechte erstrecken sich auf:

- 1. Die Festellung der vorhandenen landwirtschaftlichen Geräte, Maschinen und Arbeitskräfte sowie eines etwaigen Bedarfes an solchen.
- 2. Jenen Landwirten die nicht über die erforderlichen Hilfsmittel verfügen solche auf kurzen Wege, also ohne weitere zeitraubende Inanspruchnahme des Kreiskommandos, zu beschaffen.
- 3. Den Anbau verlassener Grundstücke dadurch zu sichern, dass dieselben vorlässliche leistungsfähigen Landwirfen zur Ausnützuug zugewiesen werden.

Die einer Wirtschaftskommission angehörenden Personen bekleiden ein Ehrenamt, das im Interesse der gesammten vaterländichen Landwirtschaft in Allgemeinen und jener der Gemeinde in Besonderen nicht abgelehnt werden darf.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus 5 bis 7 Gemeindemitgliedern, die von Kreiskommando ernannt werden.

Die Wirtschaftskommission wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und gibt die erfolgte Wahl dem k. u. k. Kreiskommando bekannt. Ohne Bestätigung durch das Kreiskommando ist eine getroffene Wahl ungiltig.

Wenn ein Mitglied aus was immer für einen Grunde aus der Wirtschaftskommission ausscheidet ist dies den Kreiskommando behufs Ernennung eines Ersatzmitgliedes mitzuteilen.

Das Kreiskommando kann Wirtschaftskommissionen oder einzelne Mitglieder falls sie ihren Verpflchtungen nicht nachkommen auflösen beziehungsweise durch andere Personen ersetzen. Gegen die Entscheidung des Kreiskommandos gibt es keine Berufung.

Die Einberufung der Wirtschaftskommissionen erfolgt durch den Vorsitzenden sobald eine solche Einberufung von der milit. Verwaltungsbehörde angeordnet wird oder ein Bedarf hiezu besteht. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung ist die absolute Stimmenmehrheit massgebend. Falls sich hiebei keine Stimmenmehrheit ergibt, oder bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden und ist eine Abschrift des Protokolles dem Kreiskommando vorzulegen. Der Vorsitzende kann in dringlichen Angelegenheiten die keinen Aufschub zulassen selbst Anordnungen treffen, er ist jedoch verpflichtet gelegentlich der nächstfolgenden Sitzung hievon den übrigen Mitgliedern der Kommision Mitteilung zu machen.

Die wirtschaftliche Unterstützung von Landwirten die eine solche benötigen, hat in der Weise zu erfolgen, dass die Wirtschaftskommission alles daran setzt diesen Landwirten Arbeitskräfte und Arbeitsmittel entweder aus der Gemeinde oder aus dem Kreise gegen ortsübliche Entlohnung zu beschaften.

Ueber Anordnung der Wirtschaftskommission ist jede arbeitsfähige in der Gemeinde ansässige Person männlichen und weiblichen Geschlechtes zur Leistung von landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet

Ausgenommen hievon sind:

- a) Seelsorger, Aerzte, Hebammen, Personen des öffentlichen Dienstes und solche die mit der Kranken pflege beschäftigt sind.
- b) Personen deren Gesundheitszustand ein derartiger ist, dass sie die landw. Arbeiten nicht auszuführen vermögen.
- c) Selbständige Landwirte und deren Bedienstete dann Angehörige anderer Betriebe sobald sie ohnehin landwirtschaftlich tätig und für die Aufrechthaltung ihres Betriebes unentbehrlich sind.

Der Wirtschaftskommission steht das Recht zu, zu verfügen, dass etwa auf einem Besitze entbehrliche Maschinen, Geräte, Zugkräfte einem anderen hilfsbedürtigen Besitze überlassen werden.

Dieser Unterstützungspflicht dari sich kein Landwird entziehen. Diese Pilicht ist auch weiters so zu verstehen, dass beispielweise ein Produzent, der infolge Fertigkeitssfellung seiner Arbeiten für einige Zeit

seine Maschinen oder Zugkräfte nicht benötigt verpflichtet ist zur leihweisen Ueberlassung derselben an einen anderen Produzenten der mangels solcher Hilfsmittel mit den Arbeiten in Rückstände geblieben ist.

Falls in einer Gemeinde Arbeitksräfte, Maschinen und dergleichen entbehrlich sind und in dieser Gemeinde hiefür keine Verwendung besteht ist dies dem Kreiskommando durch die Wirtschaftskommission zu melden, damit das Kreiskommando diese Hilfsmittel einer anderen bedürftigen Gemeinde zuweisen könne.

An Personen die von Tag — oder Wochenlohn leben ist die ortsübliche den jetzigen Kriegsverhältnissen entsprechende Entlohnung vom Arbeitsgeber zu bezahlen. Die Höhe dieser Entlohnung ist von der Wirtschaftskommision dem Kreiskommando zwecks Ueberprüfung und Bestätigung bekannt zu geben.

Gleichzeitig ist dem Kreiskommando ein Antrag hinsichtlich jener Leihgebühr zu stellen, die für die leihweise Ueberlassung von Maschinen und landw Geträten nach Gattungen zu entrichten wären.

Zu entlohnende Personen und landwirtschaftliche Hiflsmittel die gegen Leihgebühr angegeben werden, sollen nach Möglichkeit auf Gütern Verwendung finden.

Verlassene Grundstücke sind falls sich kein vertrauenswürdiger Interessent zu deren Bebaung findet, von der Gemeinde selbst zu bebauen.

Wenn sich ein Interessent findet fällt diesem sonst der Gemeinde die Nutzniessung aus der angebauten Fläche zu.

Auf diese Weise bebaute Flächen sind als unter-Zwangsverwaltung stehend anzusehen.

Wenn der rechtmässige Besitzer während der Zeit als sein Besitz unter Zwangsverwaltung steht zurückkehrt so hat ihm die Zwangsverwaltung die zu seinem und seiner Familienangehörigen Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen ernteerforderlichen Natunalien aus dem Ertrage der von seinem Besitze bebauten Fläche auszusolgen, doch sind der Besitzer und seine arbeitsfähigen Familienangehörigen verpflichtet an Wirtschaftsbetriebe mitzu arbeiten.

Ueber etwaige sonstige Ansprüche des rückgekehrten Besitzers entscheidet das Kreiskommando. Jede Wirtschaftskommission hat der landw. Abt. des Kreiskommandos am 1. und 15. jeden Monates einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

Für die Richtigkeit der gemachte Angaben ist die Wirtschaftskommission verantwortlich.

Die Wirtschaftskommissionen haben mit allen Nachdruck dafür Sorge zu tragen, dass, kein Grundstück verwendbaren Bodens unbebaut bleibe. Sie sind in dieser Hinsicht dem Kreiskommando gegen über verantwortlich. Insbesondere wird dies den Städten Opatów und Ostrowiec vor Augen geführt.

Das Kreiskommando wird gegen jene Gemeinden, die den Anbau nachlässig betreiben und den Boden nicht voll und gründlich ausnützen mit unachsichtlicher Strenge vorgehen und diese Gemeinden mit den schwersten Strafen belegen.

7.

Regelung des Saatgetreideverkehres.

Im Nachhange zu F. Nr. 48535/16 und W. F. Nr. 86292/16 wird angeordnet:

Die Polnische Land. Zentrale ist berechtigt, bei Gutsbesitzern, welche das ihnen vorgeschriebene Kontingent restlos abgeliefert haben, bezw. sich hiezu schriftlich verpfichten, mit jeweiliger Bewilligung des zuständigen Kreiskommandos Saatgetreide anzukaulen und an Landwirte im M. G. G. Bereiche zu verkaufen, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und hierüber eine Bestätigung des betreffenden Kreiskommandos vorweisen.

Die nötigen Ueberfuhrscheine werden vom M.G.G. ausgestellt und sind dieselben unter Beischluss einer schriftlichen Erklärung des Verkäufers, dass er das ganze vorgeschriebene Kontingent abgeliefert hat, bzw. dass er sich hiezu verpflichtet, von der P. L. Z. dem zuständigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen.

Der Übernehmer hat für solches Getreide ausser dem normalen Grundpreis, die mit E. V. Nr. 89594 festgesetzte Prämie von 10 K pro 100 kg. und den mit F. Nr. 48535/16 für Saatgetreide normierten Zuschlag von höchstens 8 K pro 100 kg. zu bezahlen, und die vom Kreiskommando erhaltene Bestätigung über den tatsächlicchen Saatgutbedarf der P. L. Z. zu übergeben. Dagegen ist er nicht verpflichtet, ein Saatgutäquivalent abzuliesern.

Landwirte, welche das erforderliche Saatgut nicht besitzen, haben sich die nötige Bestätigung vom zuständigen Kreiskommando zu verschaften und sich auf Grund derselben um Beistellung des nötigen Saatgutes an die Poln. Landw. Zentrale in Lublin bzw. an deren Filialen zu wenden.

8

Pferdezuweisung für landwirtschaftliche Arbeiten.

Ad MGG. VIII. Nr. 7088 von 1917 und Gstb. Präs Nr. 1949 von 1917 werden dem Kreise Opatów vom MGG Pferde für landw. Arbeiten zugewiesen.

Diese Pferde werden den einzelnen Gemeinden Guthöfen oder Landwirten zur ausschließlichen Benützung für landw. Anbauarbeiten ausgegeben.

Die Ausgabe dieser Pferde an Landwirte, deren Stallungen verseucht sind, oder in Orte, wo eine Seuche herrscht, ist ausgeschlossen.

Wenn ein Landwirt eine in seinen Stallungen bestehende Seuche verheimlicht und hiedurch abgegebene Pierde der Erkrankung ausgesetzt hat, so wird dieser Landwirt unbeschadet der Tragung der Kosten für den dem k. u. k. Aerar verursachten Schaden wegen Uebertretung der Anzeigepflicht bestraft werden.

Die Pferde sind von den Benützung mit Hartfutter, das ist mit Hafer oder Gerste und Heu evtl. auch unter Beigabe von Hackfrüchten entsprechend zu füttern, damit selbe in ihrem Kräftezustande nicht gemindert werden.

Insoweit Mannschaft zugleich mit den Pferden als Wartepersonale zugewiesen wird, gebührt derselben von den Pferdebenützern die volle Kriegsverpflegsportion mit der reduzierten Fleischgebühr, oder aber ein tägliches Relutum für die Kost und zwar 3.90 K. Ausserdem gebühren für jeden Arbeitstag dem U. O. 1.50 K, für jeden Mann ohne Chargengrad 1 K pro Arbeitstag. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Mannschaft mit Ausnahme der U. O. die als Aufsichtspersonale verwendet werden, bei den landw. Arbeiten mitwirken muss.

Diese Gebühr ist vom Benützer der Pierde gegen Empfangsbestätigung an das Militärpersonal wöchenflich im nachhinein direkte auszubezahlen. Die Pferde dürfen nur zu landw. Arbeiten verwendet werden. Dieselben zu Ueberführen von Lasten (ausser landwirtschaftlicher Produkte) unstatthaft.

Sämtliche in Benützung übergebenen Pferde müssen der Milverwaltung in guter, vollkommen feldbrauchbar er Kondition rückgestellt werden und haftet hiefür der Benützer der Gemeinde gegenüber und diese wieder dem Kreiskommando gegenüber.

Sollten also Pierde nicht in der vorgeschriebenen Verfassung rückgestellt werden, so ist die Gemeinde zur Tragung des Schadenersatzes in voller Höhe auf Grund der von einer Milkomission zu erfolgenden Schätzung verpflichtet, und bleibt es der Gemeinde dann überlassen sich im ordentlichen Rechtwege an den betreffenden Benützer der Pferde schadlos zu halten.

Demnach werden die während der Benützung im Nährzustande herabgekommenen Pferde auf Kosten des Schuldtragenden aufgefüttert. Die infolge mangelhafter Aufsicht des pflichtschuldigen Benützers beschädigten oder für ihre weitere Verwendung im Kriegsdienste geminderten Pferde werden auf Kosten des Benützers behandelt und muss der Benützer die Heilkosten, sowie die Verpflegung von Mann und Pferd während der Dauer der Heilung tragen.

Wird ein Pferd in Folge dieses Umstandes für den Mildienst nicht geeignet, so wird es auf Kosten des Benützers ad lizitandum verkauft und muss der Benützer die Differenz zwischen dem Verkaufspreise und dem Ankaufspreise des Pferdes ersefzen und endlich, wenn ein Pferd aus Fahrlässigkeit des Benützers oder dessen Aufsichtspersonales zu Grunde geht, muss der Benützer den Kaufwerf des Pferdes den Milaerar ersefzen.

Der Benützer ist verpflichtet, erkrankte Pferde auf seine Kosten tierärztlich behandeln zu lassen. Die Erkrankung eines jeden Pferdes den zuständigen Gendarmerieposten sofort zu melden, welcher diese Meldung an die lanwirt. Abteilung des Kreiskommandos übermitteln wird.

Ein Recht, dass das erkrankte Pferd durch den Kreistierarzt behandelt werde, besteht nicht. Doch wird nach Mäglichkeit der Kreistierarzt in schwereren Erkrankungsfällen intervenieren. Das Kreiskommando beansprucht das Recht dass demselben die tierärztliche Behandlung des Pferdes seitens des Benützers auch nachgewiesen werde. Wenn ein Pferd verunglückt

oder verendet, so hat dies der Benützer in gleicher Weise, wie bei einer Erkrankung zu melden.

Bei Ausbruch einer verdächtigen Erkrankung, oder Seuche darf in der Unterkunft der Pierde nicht geändert werden bis infolge der Anzeige eine kommissionelle Besichtigung durch ein Organ des Kreiskommandos und den Kreistiearzt erfolgt. Wenn im Stalle genug Raum vorhanden ist, muss das verdächtige Pferd in demselben Stalle sepäriert und der bishärige Standplatz gründlich desinfiziert werden.

Benützern, die den überlassenen Pferden nicht genügende Obsorge schenken, dieselben überanstrengen, oder deren Personale die Pferde roh behandelt, sind die Pferde vom Gendposten unter gleichzeitiger Verständigung der Landw. Abt. abzunehmen und der Gemeinde behufs anderweitiger Verwendung zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der den Gutsbesitzern überlassenen auf obige Weise vernachlässigten Pferde wird das Kreiskommando weitere Verfügungen treffen.

9.

Verwertung der Adlerfarn-Wurzel als Schweinefutter.

(Ad M. G. G. Vdg. W. F. Nr. 64954 vom 4/3 1917).

Die Notwendigkeit, mit dem vorhandenen Vorräten an Erdäpfeln, Mais und sonstigen Bodenprodukten hauszuhalten, und dieselben hauptsächlich als menschliche Nahrung zu verwenden, zwingt zur Heranziehung anderer erlangbarer Futter- und Ersatzfuttermittel für Schweine.

Als in Mitteleuropa besonders verbreitene Ersatzfutterpflanze wird nebst der Wurzel der Quecke (Triticum repens) der Zichorie (Cichorium intybus) und
des gemeinen Löwenzahnes (Taraxacum officinale)
etz. ganz besonders auf die Wurzel des Adlerfarns
hingewiesen, welche von Schweinen gern aufgenommen wird und einen Nährwert enthälf, der über den
der Kartoffel und der Rübe steht.

Vorkommen: Der Adlerfarn (Pteris Aquilina L.) ist eine allgemein bekannte, hauptsächlich in Waldungen, weiters auf Heiden und Hutweiden vorkommende Färnart. Es ist ein Unkraut, welches junge Wald- und Grasbestände erstickt und schädigt und dessen Beseitigung auch aus diesem Grunde nützlich erscheint.

Erkennung des Adlersarns und seiner Wurzel (Rhizom):

Es ist der einzige Farn, dessen Blätter einzeln aus dem Boden hervorspriessen und nicht büschelweise der Spitze des Stammes entspringen. Die Blätter sind meist ½–1 m. hoch, können auch Mannes höhe erreichen. Die schräge Schnittfläche des Blattstieles zeigt bekanntlich die Figur des Doppeladlers. Im abgestorbenen Winterzustand fallen die Blätter durch ihre rostrotbrat ne Färbung auf und machen die mit dieser Pflanze bewachsenen Flächen von weitem kenntlich.

Beschreibung und Gewinnung der Fahrnwurzel:

Der Wurzelstock (Rhizom) liegt im Bogen, er erreicht horisontal krichend bis 4 m Länge, bei einer Dicke von ungefähr 1½ cm ist schwärzlich und nur wenig verzweigt. Das Innere der Wurzel ist weiss mit braunen Streifen durchzogen, im frischen Zustande ziemlich saftig und durch schleimigen, etwas bitterlichen farnartigen Geschmak charakterisiert.

Da die Farnwurzel im allgemeinen knapp unter der Oberfläche liegt, stösst man beim Graben, schon in der Tiefe von 20–25 cm. auf die meist massenhaft vorkommenden, nicht stark verwurzelten, wie ein loses Geflächt aussehenden Wurzelstöcke, die sich leicht vom anhaftenden Erdreich ablösen. Zur Gewinnung sind 2 Personen erforderlich: die eine zum Ausbrechen und die andere (auch ein Kind) zum Auslösen der Wurzeln.

Gewinnungszeit: Die beste Gewinnungszeit ist im Herbst und im zeitigen Frühjahr. Beim Austreiben der junge Blätter verliert die Wurzel an Nährwert, daher ihre Gewinnung bald nach der Schneeschmelze, unbedingt aber—je nach den klimatischen Verhältnissen—in den Monaten Feber, März bis spätestens April zu erfolgen hat.

Vortrag: Die vom Erdreich losgelösten Wurzelstöcke sind zu waschen in düner Schicht an der Luft zu trocknen und sodann in gedecktem luftigen Räumen aufzubewahren.

Die Farnwurzel enthält die Nährstoffe in dem Verhältnis wie sie das Schwein braucht.

Trockensubstanz	42.10/0
Rohprotein	4.00/0
Davon Reineweiss	3.60/0
Rohiett	0.70/0
Rohfaser	7.00/0
Stickstoffreie Extraktstoffe	28.70/0
Asche	1.70/0

Die Fütterung erfolgt in kleinen, für ausgewachsene Tiere bis zu 2 kg steigenden Gaben. Bei dem hohen Nährwert der Wurzel gedeihen die Tiere sehr gut und es wird eine beträcht!iche Ersparnis an anderen Futtermitteln erzielt.

10.

Anbau der Sonnenblume.

Die Landwirte werden auf den Anbau der Sonnenblume welche viele Vorteile in der Wirtschaft bietet aufmerksam gemacht. Die Samen liefern ein vorzügliches Öl und sind auch ein treffliches Futter für das Geflügel; ausgepresst bieten sie als Sonnenblumenkuchen ein sehr gutes Futter für Milchkühe, Die Stengel der Sonnenblume dienen zur Erzeugung von Pottasche sowie als Brennmaterial, die grünen Blätter als Viehfutter, während die Blüten den Bienen eine reiche, Honigweide gewähren. Die Sonnenblumen werden gewähnlich in den Kartoffelseldern in einer Enthernung von 50 bis 60 Zentimeter um eine grosse Beschattung zu vermeiden, angebaut. In jedes Pflanzenloch kommen zwei Samenkerne. Nach dem Aufgehen der Pflanzen werden, um die zu grossen Ausschweifungen zu vermeiden, die überslüssigen Blüte und Nebenzweige abgeschnitten. Man lässt jedem Stamm je nach seiner Stärke nur 2 oder 3 Nebenzweige und eben so viele Blüten; die übrigen werden abgeschnitten und verfüttert. Die Sonnenblumen werden geerntet sobald sich die Samen gefärbt haben und die Samenscheiben an der unteren Seite geib werden. Man schneidet die oberen Teile der Pflanzen etwa 30 Zentimeter unterhalb der Samenscheiben ab. bindet sie in Büschel und hängt diese an einen luftigen Orte zum Nachreifen und Trocknen auf. Die zurückgelassenen Stengel werden später dicht über dem Boden abgeschniften. Der ausgeriebene Samen wird gereinigt und auf einen luftigen Boden geschüttelt, wo er im Anfang öster umzuwenden ist.

. No established and 11. Hy drobysons separating

Verordnung

des Militärgeneralgouverneurs, betreffend die Beschlagnahme der Melasse und Festsetzung der Uebernanmspreise für dieselbe.

M. G. G. Z. E. Nr. 104987/17.

Auf Grund des Artikels 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Ge-

bräuche des Landkrieges wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche Melasse d. i. der bei der Rübenerzeugung bezw. dessen Raffinerie anfallende Restsyrup, der weniger als 550/0 Zucker (Polarisation) und mehr als 260/0 Nichtzuckerstoffe enthält und ohne besondere Einrichtungen bezw. Verfahren, nicht mehr entzuckert werden kann, ist gleichgiltig ob die Melasse aus früheren Betriebsperioden stammt, oder erst anfallen wird, zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Melasse ohne Bewilligung des M. G. G. weder transportiert, verkauft bezw. gekauft oder verfüttert, noch zu irgend einem Zwecke verarbeitet werden darf.

§ 3.

Jene Zuckerfabriken im österr. ung. Okkupationsgebiete, die eine betriebsfähige Anlage zur Entzuckerung der Melasse besitzen dürfen die aus ihrem eige nen Betriebe stammende Melasse zum Zwecke der Entzuckerung verarbeiten.

§ 4.

Für Melasse von der in § 5 festgesetzten Qualität wird ein Übernahmspreis von K 12. – pro !00 kg. netto loco Verladestation bezw. Erfüllungsort festgesetzt. Dieser Übernahmspreis gilt ohne Fässer bezw. sonstige Gefässe, schliesst aber die Abfüllung in solche bezw. in Zysternenwagen in sich.

§ 5.

Obiger Übernahmspreis gilt auf Basis eines Zucker gehaltes (Polarisation) von $50^{0}/_{0}$ und natürlicher alkalischer Reaktion der Melasse.

Für Melasse mit höhrem bezw. geringeren Zukkergehalt wird der Übernahmspreis für jedes 1/10% des tatsächlichen Zuckergehaltes, über bezw. unter dieser Qualitätsbasis von 50% um nachstehende Zuschläge bezw. Abzüge erhöht, bezw. verringert.

Bei einem Zuckergehalt von:

 $50 - 54^{0}/_{0}$ um $^{1}/_{500}$ des Übernahmspreises d. i. 2.4 Heller $54 - 55^{0}/_{0}$, $^{1}/_{600}$, , , , 2.0 ,

Für Melasse unter $40^{0/0}$ Zuckergehalt (Polarisation) finden obige Bestimmungen keine Anwençung.

§ 6.

MELASSE mit weniger als400/0 Zu ckergehalt (Polarisation) ist als Verdünnte Melasse ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Übernahmspreis für solche Melasse wird in jedem einzelnen Falle auf Grund deren Qualität (Zukkergehalt, Dichte und Säuerung) vom M. G. G. festgesetzt, dessen oberste Grenze K 6. – pro 100 kg. netto loco Lagerungsort verladen, jedoch ohne Gefässe beträgt.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Melasse, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet ausgesprochen werden kann. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 30 V. Bl. vom 19. August 1915.

§ 8.

Diese Verordnung fritt am Tage deren Kund-machung in Kraft.

1. Verwendung der beschlagnahmten Melasse.

Alle Melasse im Sinne § 1 der Veror dnung, gleichgiltig aus welcher Kampagne diese stammt, wird soweit sie eine den Bedingungen des § 5 entsprechende Qualität besitzt, für die Kraftfutterfabrik des M.G.G. verwendet und durch deren Betriebsleistung d. i. die Firma Fritz C. Kässmann dzt. Lublin für das MGG. übernommen werden.

Bewilligung für eine andere Verwendung von Melasse, die zur Kraftfuttererzeugung geeignet ist, wird prinzipiell nicht erteilt.

Melasse ist mit einer unter die Bestimmungen des § 6 entfallenden Qualität, kann für industrielle Verarbeitung von MGG. freigegeben werden, wofür in jedem einzelnen Falle unter genauer Angabe der Menge, des Lagerortes und unter Vorlage eines dem Charakter der Melasse genau entsprechenden Durchschnittsmusters derselben bezw. eines Befundes der Untersuchungsstelle des MGG. über ein solches Muster, angesucht werden muss.

2. Umgrenzung des Begriffes Mellasse.

Erläuternd zu den in § 1 auf Grund des russischen Steuergesetzes festgesetzten Qualitätsbegriff der Melasse wird bemerkt, dass alle Rückstände der Rüben-Zuckererzeugung die mehr als 550/0 Zucker und weniger als 260/0 Nichtzuckerstoffe enthalten, nicht als Melasse, sondern als Syrup anzusprechen sind und als solche anderen Bestimmungen unferliegen.

3. Qualitätskonfrolle.

Die Ermitilung des Zuckergehaltes (Polerisation der Melasse zwecks Berechnung des Übernahmspreises, gemäss § 5 obiger Verordnung, kann in jeden wo die diesbezieglichen Angaben der Zuckerfabrik in Zweifel gezogen werden bezw. zwecks Kontrolle derselben durch die Untersuchungsstelle des landwirtschaftlichen Referates des MGG. erfolgen

4. Vorschrift für die Übernahme der MELASSE.

Bei der Übernahme der Melasse ist folgender Vorgang.

Von jeder einheitlichen Partie der zu übernehmenden Melasse ist ein Durchschnittsmuster, das genau dem Charakter der Ware entsprechen muss, zu entnehmen und in Flaschen einzufüllen, die zu versiegeln sind. Über die Probeziehung und Siegelung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von zwei bei diesem Vorgange anwesenden Zeugen mit zu unterfertigen. Eines der Muster dient zur Vornahme der Untersuchung des Zuckergehaltes, das zweite geht, im Falle dieses Ergebnis angefochten wird, zur Nachuntersuchung an eine amtliche Untersuchungsstelle, das dritte dient als Vergleich bezw, als Reservemuster.

Zuchthengste und Zuchtstuten-Befreiung von der Aushebung für militärische Zwecke.

Um die Erhaltung des wertvollsten Pferdemateriales für die Landeszucht zu sichern, werden im Sinne des § 10 Punkt 3 der Vdg. des A. O. K. vom 22. Dezember 1915 Nr. 48 von der Vorführung zur Klasifikation, bezw. falls dieses bereits stattgefunden hat, von der Aushebung für militärische Zwecke befreit;

- a) Die auf Grund der Vdg. W. F. Nr. 88188/16 lizenzierten Privathengste.
- b) Die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten, und zwar nur diejenigen, welche in die Zuchtbücher der Pferdesektion der Zentral—Landwirtschafts—Gesellschaft eingetragen, von derselben mit einem entsprechenden Scheine versehen und mit deren Brandstempel (C. T. R.) gekennzeichnet werden. Als Privatgestüt im Sinne obiger Bestimmungen sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht ververden, wobei es einerlei ist, ob diese Stuten einem einzigen Eigentümmer oder einem Zuchtverbande kleiner Landwirte angehören.

Die Lizenzierungsscheine der Privathengste, bezw. die von der Central Landw. Geselschaft ausgestellten Scheine für Zuchtstuten treten für die Zukunft an Stelle des bisher vorgeschriebenen Zeugnisses von zwei einwandfreien Zeugen. Diejenigen Befreiungen, die auf Grund solcher Zeugnisse vor Verlautbarung dieser Bestimmugen gewährt werden, bleiben jedoch aufrecht.

Zwecks Erlangung der Befreiung von der Aushebung für milit. Zwecke solcher Zuchttiere, welche bereits als Kriegsdiensttauglich (K. T.) klassifiziert, nachträglich lizenziert bezw. in die Zuchtbücher der Central Landw. Geselschaft eingetragen wurden, hat der Besitzer eine beglaubigte Abschrift der erhaltenen Scheine dem Gemeindevorstehr vorzulegen, welchem auf Grund derselben nach durchgeführten Erhebung die Berichtigung der Anmeldungsausweise vornehmen und die Veränderungsausweise dem Kreiskommendo und dem Pferde Erg. Bez. Komando zwecks Berich-

tigung der Evidenz im sinne der Durchführungsbestimmungen zu § 15 der eingangs zitierten Vdg. des A. O. Kommandanten vorlegen wird.

13.

Fleischlose Tage.

Ab 1. April wurden vom M. G. G. Mittwoch und Freitag als sleischlose Tage sestgesetzt.

Die Zivilschlachtungen können Montag, Mitwoch Freitag und Samstag vorgenommen werden.

14.

Stempelgebühren und Rubelkurs.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit M. G. G. Befehl J. Nr. 5261 vom 11. März 1917 mit 3 K. 35 h. festgesetzt. — Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichteten Stempelgebühren.

Diese Stempelgebühren können mit den bereits verhandenen überdruckten bosn. herz. Stempelmarken in solgender Weise entrichtet werden und zwar:

15.

Warenverkehr

innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes.

Nachstehend wird die Verordnung des MGG. vom 25. Jänner 1917 betreffend den Warenverkehr inerrhalb des k. u. k. Okkupationsgebiefes vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund des § 3b der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

AUSFUHRVERBOTENE WAREN.

Der Verkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebieses mit den in der Beilage aufgezählten ausfuhrverbotenen Waren (Lebensmitteln), Futtermitteln und wichtigsten Bedarfsgegenständen wird an die Erlangung von "Überfuhrsheinen" bezw. auch von "Übernahmsmeldekarten" gebunden.

"Überfuhrscheine" sind für die Überführung dieser Waren aus einem Kreise in einen anderen erforderlich und werden nach Massgabe der in der Beilage enthaltenen Belehrung entweder vom Kreiskomkommando des Lagerortes oder vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

Ausser dem Übersuhrscheine ist überdies noch, die Beibringung einer Übernahmsmeldekarte dann erforderlich wenn die Waren mit der Eisenbahn in nachstehenden Richtungen besördert werden sollen und zwar:

- a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschliesslich der Seiteniinien;
- b) nach Włoszczowa und westlich davon, Richtung Częstochowa;
- c) nach Opoczno und darüber hinaus Richtung Tomaszów;
- d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.), Deblin (inkl.), Wawolnica (inkl.);
- e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów;
- f) nach Ruda und nerlich davon, Richtung. Włodawa:
- g) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel;

ferner h) nach Stationen der Warschau-Wiener-Bahn, und zwar nach Dabrowa und nördlich davon bis einschliesslich Baby.

Die Übernahmsmeldekarten werden vom Kreiskommando des Versandortes, bezw. bei Neuausgaben vom Kreiskommando des neuen Aufgabeortes, auf Grund des für diese Waren bereits erlangten Überfuhrscheines ausgefertigt, wobei der Erlag einer angemessenen Kaution verlangt werden kann.

§ 2.

BESCHLAGNAHMTE WAREN.

Die Bestimmungen des § 1 gelten auch bei der Überführung aus einem Kreise in einen anderen aller von der Militärverwaltung beschlagnahmten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in jenen Fallen, in denen dem Besitzer das Verfügunsrecht über die beschlagnahmte Ware vom Militär-General-Gouvernement mittels eines "Freigabescheines" bereits bewilligt worden ist.

Überfuhrscheine für beschlagnahmte Waren werden nur vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt

§ 3.

STRAFBESTIMMUNGEN UND STRAFVERFAHREN.

Die Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gemäss Artitkel II. § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V.-Bl., vom Kreiskommando, bei welchem

der Beschuldigte eingeliesert oder dass Strasverfahren früher eingeleitet wurde, an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Nonaten bestrast.

Neben der Strafe kann gemäss Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 81 V. Bl., der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände, bezw. des Kaufwertes richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl.

Die Widmung der Erlöse bei Verfallerklerungen infolge unrichtiger Inhaltsangabe der Bahnsendungen regelt regelt ein besonderes Abkommen mit dem Heeresbahnkommando Nord.

§ 4.

WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

TABELLE

über den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Gebiete des Mil.-Gen.Gouv.

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouver- nements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in Kais. deutsche Verwal- tungsgebiet und in das Etappengebiet	
I. Fleisch, Selch- and Warstwaren.	indigent and sampless.	Zwase i egyky đ	Colreani son de	
1. Fleisch, Epeck, Schmeer, Schweine- schmalz	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten	veiboten	
2. Rindsfett (Talg) Beschlhgnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstoffzentrale)	verboten	verboten	
3. Selch- u. Wurst- waren	Frei '	verboten	verboten	

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouver- nements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das Kais. deutsche Verwal- tungsgebiet und in das Etappengebiet	
II. Geflägel, Wild, Fische.	Frei	verboten		verboten	:n I. e.n 9:)
 Geflügel Wild Fische Krebse 	Frei Frei Frei	verboten verboten verboten		verboten verboten verboten	erboten werden Vdg. des MGG. t. In diesen Fällen (Aasfahrabteilung.)
III. Getreide, Mahl- produkte, Brot. 1. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Meng- frucht. Buchweizen und Hirse Beschlagnahmt!	innerhalb des Kreises mit Be- willig, des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)	verboten	om MGG. od. von den hie- om MGG. besonders ermäch- bewilligt. In diesen Fällen ge- t der Warenverkehrszentrale	verboten	von den Ausfuhrve r von den hiezu durch V tigten Organen bewilligt kat des Mil. GenGouv.
2. Mahlprodukte Beschlagnahmt! 3. Brot (Backwaren)	wie Getreide Innerhalb des Kreises nach beste grenze hinaus, nach ÖsterrUn Ettappengebiet, Mitnahme für der von	garn, in da	quoten. Bei F s deutsche V en Gebrauch	erwaltungsge	lie Kreis-
IV. Hälsenfråchte.	and lances Richtling		Ausnah zu durch zu durch tigten Orga nügt das Zer in Krakau,		Ausmah vom MG besonders genügt das
Erbsen, Linsen, Bohnen	Frei	verboten	n u	verboten	
v. Milch, Molkerei- produkte Eier.	A Maria di Santa di S				
 Milch, Topfen Butter 	Frei über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten verboten	edu Naviki ¹¹	verboten verboten	note a
3. Eier	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.	verboten		verboten	
VI. Spezereiwaren. Zucker, Speiseöl	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten	on on the second	verdoten	S. Rottl Seradal Alaciki Hoplank Hoplank

Artikel	Verkehr innerhalb des Mili'är-General-Gonver- nements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das kais. deutsche Verwal- tungsgebiet und in das Etappengebiet	
VII. Gemäse. 1. Kartoffel (Kartoffelfabrikate) Teilweise Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)	verboien	erboten werden vom Vdg. des MGG. be- ligt. In diesen Fällen erkehrszentrale, Kra-	verboten	urch Vdg. des Mil
2. Gelbe und rote Rüben	Frei	verboten	Ausmahmen von den Ausfuhrverboten werd MGG. oder von den hiezu durch Vdg. des MG. sonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen genügt das Zerifikat der Warenverkehrszentrale, kau, Dluga 1.	verboten	vom MGG. oder von den hiezu di diesen Fällen genügt des Zertifikat abteilung).
VIII. Getränke. Bier Branntwein (auch Brennspiritus)	Frei nur mit Bescheinigung eines Monopol-Engros-Layers	verboten .verboten		verboten verboten	
1X. Schlachtvieh, Pferde. (Rinder, Kälber, Sshafe, Schweine, Ziegen)	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboteu		verboten	
X. Futterartikel. 1. Heu Teilweise Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)	verboten	30	verboten	verboten werden Organen cewilligt. In GenGouv. (Ausfuhr
2. Futterrüben und Zuckerrüben Beschlagnahmt!	über die Kriegsgrenze hinaus nur mit überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements	verboten	n.Gouy	verboten	0000
3. Stroh	Frei	verboten		verboten	en Austuhi ermächtigten
4. Ölkuchen Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstofzentrale)	verboten	en en en en	verboten	
5. Pferdebohnen, Peluschke, Wicke Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Landwirt. Abteil.)	verboten	in in	verboten	Ausnahmen von de des MGG. desonders
6. Rotklee, Weißklee, Seradela, Lupine, Ba- stardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Rüben- samen, Möhrensamen Beschlagnahmt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements	verboien	ida ua	verboted	Ausna des M.

Artikel	Verkehr innerhalb des Miiitär-General-Gouver- nements	Ausfuhr nach Österreich Ungarn	Ausfuhr in das kais. defusche Verwal- tungsgebiet und in das Etappengebiet	
XI. Bedarfsgegenstände. Seife, Kerzen	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten	verboten	
XII. Brennmaterialien. Bau, Nutz- uud Brennholz	Frei	verboten	verboten	

BEMERKUNGEN: 1. Überdies dürfen Bahnsendungen aller hier genannten Artikel;

- a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, eiuschlieslich der Seitenlinien,
- b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Czestochowa,
- c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,
- d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.) Deblin (inkl.) Wawolnica (inkl.).
- e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,
- f) nach Ruda und nördlich davon, Richtnng Włodowa, Chełm,

- g) nach Dąbrowa WWE und nördlich davon bis einschließlich Baby,
- h) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel,

nur auf Grund von Übernahmsmeldekarten, die das Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen, zur Beförderung angenommen Werden.

- 2. Behördlich instradierte Transporte bedürfen keinerlei Zertifikate (Überfuhrscheine oder Übernahmsmeldekarten).
- 3. Sendungen aus der Monarchie unterliegen nicht den vorstehenden Verkehrsbeschränkungen.

Per k. u. k. Kreiskommandant: FEHMEL, Oberst. m. p.